

Bemerkungen und Hinweise zur Checkliste:
(Kontrolle von Gaststätten mit Spielgeräten)

Allgemeines

Die nachfolgende Checkliste soll eine Hilfestellung für die Vollzugsbehörden bei der glücksspielrechtlichen Kontrolle von Gaststätten mit Spielgeräten bieten, damit möglichst einfach festgestellt werden kann, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt bzw. eingehalten worden sind. Dabei ist darauf zu achten, dass sog. Scheingaststätten, also solche, die nur als Gaststätten getarnt sind, nicht von dieser Checkliste erfasst werden. Solche Scheingaststätten gelten nach § 1 Abs. 2 des HSpielhG als Spielhallen und bedürfen einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis. Unter A. finden sich einige besonders aussagekräftige Unterscheidungsmerkmale für die Abgrenzung. Sollten die dort aufgeführten Fragen überwiegend mit „Ja“ beantwortet werden, ist die betreffende Einrichtung als Spielhalle anzusehen. Zur weiteren Kontrolle des Spielbetriebs dient in diesem Fall die Checkliste Spielhallen. Anderenfalls ist den weiteren Kontrollfragen dieser Checkliste zu folgen!

Die Checkliste ist bewusst einfach und übersichtlich gestaltet. Sollte es zu einzelnen Punkten Bedarf zu Anmerkungen geben, gibt es unter „Bemerkungen“ die Möglichkeit, nähere Ausführungen zu einzelnen Punkten zu machen.

Es ist beabsichtigt, diese Checkliste regelmäßig zu aktualisieren und an die Praxis weiter anzupassen. Deshalb wird darum gebeten, etwaige Änderungen, Verbesserungen o.ä. an das jeweils zuständige Regierungspräsidium mitzuteilen, so dass eine Weitergabe auch an das HMdIS erfolgen kann.

Bauartzulassung der Geldspielgeräte

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in Zusammenhang mit § 33c der Gewerbeordnung (GewO) stellen die Voraussetzungen für eine Bauartzulassung sowie die Anforderungen an das Aufstellen von Geldspielgeräten auf.

Um in Hessen einen Geldspielautomaten aufstellen zu dürfen, bedarf es daher folgender Anforderungen: Zunächst muss jedes Gerät durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) eine Bauartzulassung erhalten, bevor überhaupt eine Erlaubnis für die Aufstellung erteilt werden kann.

§ 11 SpielV regelt, dass über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgeräts i.S.d. § 33c Abs. 1 S. 1 GewO die PTB entscheidet. Zudem sind neben dem Antrag zahlreiche weitere Unterlagen bzw. Beschreibungen des Spielgeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung etc. vorzulegen, vgl. § 12 SpielV. Erst wenn die Anforderungen, die an die Bauart gestellt sind, erfüllt sind, kann eine Zulassung des Geräts erfolgen.

Wird die Bauart eines Spielgeräts zugelassen, erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein und für jedes Nachbaugerät einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Sowohl die Zulassung der Bauart als auch jegliche Änderungen eines Spielgeräts werden durch die PTB bekannt gemacht.

Damit ein Spielgerät ordnungsgemäß als zugelassen gilt, ist nach § 7 Abs. 1 SpielV erforderlich, dass der Aufsteller ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten

und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der PTB zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen lässt. Für den Fall der Übereinstimmung, wird dies durch den Prüfer mit einer Prüfplakette am Gerät gekennzeichnet sowie dem Geräteinhaber eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Eine Aufstellung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

Zudem trifft den Aufsteller die Pflicht ein Gerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist oder sonst nicht mehr der veröffentlichten Bauartzulassung entspricht, aus dem Verkehr zu ziehen.

Sperrdatei OASIS

Gastwirtinnen und Gastwirte mit Geld- oder Warenspielgeräten sind nach § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 8 ff. GlüStV 2021 als Vermittlerinnen und Vermittler zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Spielersperrsystem (OASIS) verpflichtet. Vor der ersten Spielteilnahme ist ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen. Spielwillige Personen sind durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle zu identifizieren. Eine Spielteilnahme ohne Abgleich mit der Sperrdatei ist unzulässig, gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen nicht am Spiel teilnehmen. Die Sperrdatei wird zentral durch das Regierungspräsidium Darmstadt geführt und betreut. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt (Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis>).

Um im Rahmen der Kontrollen möglichst einfach feststellen zu können, ob in den jeweiligen Gaststätten die Vorgaben für OASIS eingehalten sind, kann auf den durch das RP Darmstadt monatlich versandten sogenannten Report zurückgegriffen werden. Dieser wird vom RP Darmstadt an die jeweiligen Kreise versandt, die diesen wiederum an ihre Kommunen verteilen bzw. weiterleiten sollen.

Jede Ordnungsbehörde sollte darauf achten, diesen Report auch zu erhalten. Für effektive Kontrollen ist dieser unerlässlich! Gegebenenfalls müssen sich die Ordnungsbehörden an ihre betreffenden Kreise mit der Bitte um Übersendung wenden.

Anhand der Reports kann jeden Monat festgestellt werden, welche Gaststätte an OASIS angeschlossen ist. Zudem erfolgt eine Angabe, wie viele Abfragen erfolgt sind. Befindet sich dort die Zahl 0, bedeutet dies, dass keine Überprüfung mit OASIS im betreffenden Monat stattgefunden hat, was beim Betrieb von Spielgeräten nicht sein dürfte. Ebenfalls erfolgt eine Auflistung der Sperrzeitverstöße. All diese Angaben sind für die zuständigen Aufsichtsbehörden Anhaltspunkte, um gezielte Kontrollen in der entsprechenden Örtlichkeit durchzuführen. Die konkrete Anzahl der Abfragen hängt von der Situation vor Ort ab (Lage, Frequentierung etc.). Eine Einschätzung, ob die Abfragezahlen plausibel sein können, muss durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.

Als Beleg für einen Anschluss an OASIS kann der Vertrag bzw. der Antrag auf Anschluss an das Spielersperrsystem eingefordert werden. Nach Antragstellung wird der Antrag vom RP Darmstadt geprüft und im Falle der Vollständigkeit seitens des RP Darmstadt sofort ein Vertrag versandt. Dieser muss von den Betreiberinnen oder Betreibern unterschrieben an das RP Darmstadt zurückgesandt werden. Daraufhin werden die notwendigen Zertifikate und das Passwort zur Nutzung von OASIS an die Betreiber übermittelt. Ein Vertrag sollte also in allen Fällen vorliegen. Dort finden sich auf der letzten Seite die angemeldeten Betriebsstätten. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Betriebsstätte eine eigene Kennung hat. Diese darf auch nur für die zugelassene Betriebsstätte verwendet werden.

Auf Nachfrage wird den Ordnungsbehörden vom RP Darmstadt darüber hinaus ein Testaccount zur Verfügung gestellt. Dies ist ein Musteraccount eines erfundenen Spielers i.S.v. „Mustermann“ mit einer fingierten Sperre. Dieser Account dient ebenfalls der Feststellung, ob ein echter Anschluss an das Sperrsystem besteht. Wird die Testsperre im System der Gaststätte nicht als aktiviert ausgegeben, erfolgt kein Abgleich mit OASIS, es besteht also kein Anschluss. Die Prüfung findet ohne eine tatsächliche Testperson durch die Ordnungsbehörden vor Ort statt.

Auch in Gaststätten muss es Spielerinnen und Spielern möglich sein, eine Selbstsperre eintragen zu lassen, wenn sie dies beantragen (§ 8a Abs. 1 1. Alt. GlüStV 2021). Genauso sind die Aufstellerinnen und Aufsteller bzw. Gastwirtinnen und Gastwirte als Veranstalterinnen und Veranstalter bzw. Vermittlerinnen und Vermittler von Glücksspiel verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Fremdsperre einzutragen (§ 8a Abs. 1 2. Alt. GlüStV 2021). Bei Kontrollen bietet es sich an, das Personal vor Ort zu fragen, wie sie eine Sperre eintragen würden. Auf diese Weise lässt sich sowohl feststellen, ob ein OASIS-Anschluss vorliegt und dieser dem Aufsichtspersonal bekannt ist, als auch, ob die Anforderungen des Sozialkonzepts an Spielsuchtprävention und Spielerschutz bekannt sind und eingehalten werden können.

Richtwerte für Bußgelder

Verstöße gegen die Vorschriften der GewO, des GlüStV 2021 und der SpielV stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§§ 144 Abs. 1 Nr. 1d, Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 4a GewO, § 28a Abs. 1 GlüStV 2021, § 19 Abs. 1 SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO bzw. § 19 Abs. 2 SpielV, § 145 Abs. 2 Nr. 1 GewO). Diese können mit Geldbußen von teilweise bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen u.U. auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, vgl. § 28a Abs. 3 GlüStV 2021.

Im Falle eines Verstoßes ist zu beachten, dass bei Vorliegen illegaler Geldspielgeräte zusätzlich die zuständige Finanzbehörde zu benachrichtigen ist. Illegale Automaten sind nachzuversteuern!

Um den Kontrollbehörden eine Unterstützung hinsichtlich der festzusetzenden Höhe des Bußgeldes zu geben, befindet sich im Anschluss an die Checkliste für jeden relevanten Verstoß eine Empfehlung zur Höhe eines entsprechenden Bußgeldes. Dies soll die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Bußgeldhöhen für die entsprechenden Verstöße im Land Hessen gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe keine verbindliche Festsetzung darstellt, sondern lediglich einen Rahmen für ein mögliches Bußgeld bietet. Die endgültige Festsetzung obliegt dem Ermessen der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde.

Anhang

Im Anhang der Checkliste finden sich verschiedene Muster, die die Kontrollen vereinfachen sollen. Hier findet sich beispielsweise das Muster einer Prüfplakette oder eines OASIS-Vertrages sowie das zugehörige Zertifikat oder die Passwortbestätigung. So soll ermöglicht werden, dass die erforderlichen Kennzeichnungen und Zulassungen einfach erkannt bzw. unechte herausgefiltert werden, ohne dass die Zunahme weiterer Hilfsmittel erforderlich erscheint.

Polizei

In Absprache mit dem Landespolizeipräsidium und dem Hessischen Ministerium des Innern und Sport stehen die Polizeivollzugsbehörden für Kontrollen zur Verfügung.

Gerade im Hinblick auch auf die eigene Sicherheit sollte von dieser Möglichkeit durch die Ordnungsbehörden Gebrauch gemacht werden.

Schulungen

Es finden regelmäßig Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden u.a. zu den Neuerungen des hessischen Spielrechts, der Spielverordnung und der Technischen Richtlinie 5 statt. Eine Teilnahme an einer Schulung wird den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörde unbedingt empfohlen. Für weitere Informationen stehen die zuständigen Regierungspräsidien und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung.

Checkliste für die Kontrollen von Gaststätten mit Spielgeräten im Hinblick auf die Anforderungen an das gewerbliche Glücksspielwesen

Name der Gaststätte:

Anschrift der Gaststätte:

.....
.....

Az.:

A. Scheingaststätte, § 1 Abs. 2 HSpielhG

1. **Im Verbund stehende Gaststätten mit gemeinsamen Eingang, so dass ein ungehinderter Wechsel von den Geldspielgeräten (GSG) der einen zu den GSG der nächsten Gaststätte möglich ist?**

Ja Nein

2. **Optische, räumliche und funktionale Dominanz von GSG auf eher engem Raum mit nur wenigen Sitzgelegenheiten?**

Ja Nein

3. **Äußeres Erscheinungsbild (Werbung als Spielstätte, fehlende Einsehbarkeit, ect.) einer Spielhalle ähnlich?**

Ja Nein

4. **Videoüberwachung vorhanden?**

Ja Nein

5. **Getränkeautomaten oder -kühlschränke statt persönlicher Ausschank?**

Ja Nein

6. **Eher geringe Getränke- und Speiseauswahl bei fehlender oder nichtssagender Karte?**

Ja Nein

7. **Fehlende oder kaum benutzte Küche bzw. keine oder kaum speisende Gäste?**

Ja Nein

Hinweis:

Sollten diese Fragen überwiegend mit „Ja“ beantwortet werden, ist wegen der festzustellen Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen auf die Checkliste Spielhallen zurückzugreifen!

B. Anforderungen nach GewO

1. **Kann eine gültige Aufstellerlaubnis vorgelegt werden, § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

2. **Werden Auflagen der Erlaubnis beachtet, § 33c Abs. 1 Satz 3 GewO?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

3. **Liegt die Geeignetheitsbestätigung der zuständigen Behörde vor, § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

4. **Werden mit der Spielgeräteaufstellung nur Personen beschäftigt, die über den IHK-Nachweis verfügen, § 33c Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GewO?**
Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

Hinweis:

Verstöße gegen § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 d) GewO dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen § 33c Abs. 1 Satz 3 GewO stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 4 GewO dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 4a GewO dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Ebenfalls gilt im Falle eines Verstoßes zu beachten, dass bei Vorliegen illegaler Geldspielgeräte zusätzlich die zuständige Finanzbehörde zu benachrichtigen ist, da illegale Automaten nachzuversteuern sind!

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

C. Anforderungen nach GlüStV 2021

1. Jugendschutz, § 4 Abs. 3 GlüStV 2021

Wird sichergestellt, dass Minderjährige von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen sind?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

2. Internetverbot, § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021

Erfolgt keine Veranstaltung oder Vermittlung öffentlichen Glücksspiels im Internet?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

3. Anforderungen an Werbung, § 5 GlüStV 2021

a. Wird – soweit feststellbar – keine Werbung für das angebotene Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen gemacht?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Ist sichergestellt, dass die Werbung sich nicht an Minderjährige richtet?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

c. Wird persönlich adressierte Werbung an gesperrte Spieler ausgeschlossen?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

d. Erfolgt keine Werbung oder Sponsoring für unerlaubtes Glücksspiel?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

4. Anforderungen an das Sozialkonzept, § 6 Abs. 2 GlüStV 2021

a. Erfolgen regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal und die verantwortliche Person vor Ort (Gastwirtinnen und Gastwirte) entsprechend dem Sozialkonzept?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Enthält das Sozialkonzept Inhalte zu Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfsangebote?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

c. Werden die Vorgaben zur Frühintervention und zu den Informationen über Suchtberatung umgesetzt?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

d. Erfolgt eine Berichterstattung alle zwei Jahre?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

5. Anforderungen an das Personal, § 6 Abs. 3 GlüStV 2021

- a. Wird das leitende Personal des Glücksspielveranstalters nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- b. Ist das in der Gaststätte beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

6. Aufklärung, § 7 GlüStV 2021

Enthalten die Spielscheine/Spielquittungen/sonstige Bescheinigungen Hinweise auf die Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

7. Anschluss an OASIS, § 8 GlüStV 2021

- a. Ist ein Anschluss an OASIS erfolgt?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- b. Erfolgt eine Nutzung nur mit zugeordneter Zugangskennung?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

- c. Wird die Zugangskennung an Dritte nicht weitergegeben?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- d. Erfolgt eine Identitätskontrolle von spielwilligen Personen vor der Teilnahme am Spiel?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- e. Erfolgt der Abgleich mit OASIS jeder spielwilligen Person vor der Teilnahme am Spiel?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- f. Wird gesperrten Personen die Teilnahme am Spiel verwehrt?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- g. Wird auf gesperrte Personen nicht eingewirkt, einen Entsperrantrag zu stellen? Werden für diesen Fall auch keine Vorteile (wie Boni oder Rabatte) gewährt?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

8. Eintragung von Sperrungen, § 8a GlüStV 2021

- a. Werden Personen, die dies beantragen, in die Sperrdatei OASIS eingetragen?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

- b. Werden Personen, wenn es hierfür Anhaltspunkte gibt, unabhängig von deren Antrag in die Sperrdatei OASIS eingetragen?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt keine Angabe

- c. Werden im Fall einer Eintragung die korrekten Daten eingetragen?**

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

D. Pflichten nach SpielV

1. Befinden sich maximal 2 Geräte in der Gaststätte, § 3 Abs. 1 SpielV?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

2. Sind nur solche Geldspielgeräte aufgestellt, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist, § 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

3. Anforderungen an die Bauart der Geräte, § 7 SpielV

a. Erfolgte eine Überprüfung des Geräts durch einen entsprechenden Sachverständigen?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Erfolgte die Überprüfung des Geräts rechtzeitig? (spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung)

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

c. Bei Übereinstimmung: Befindet sich eine Prüfplakette auf dem Gerät?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

d. Kann der Geräteinhaber die Prüfbescheinigung nachweisen?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

e. Ist das Zulassungszeichen noch gültig? (Aufstellung nicht länger als 24 Monate nach Zulassung)

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

4. Zulassung von Spielgeräten, §§ 11ff. SpielV

a. Ist die Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

b. Kann der Zulassungsschein vorgelegt werden?

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

c. Enthält der Zulassungsschein alle relevanten Informationen?

(Bezeichnung von Spielgerät, Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, Beschreibung des Spielgeräts und ggf. Übersichtszeichnungen und Abbildungen, Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule, Aufstelldauer der Nachbaugeräte, die bei Geldspielgeräten vier Jahre beträgt, mit der Zulassung verbundene Auflagen)

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

d. Enthält der Zulassungsbeleg alle wesentlichen Elemente?

(Bezeichnung des Spielgeräts, Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung, Beginn und Ende der Aufstelldauer des Nachbaugerät)

Anforderung erfüllt Anforderung nicht erfüllt

Bußgeldempfehlungen:

Es handelt sich um keine verbindliche Festsetzung, sondern lediglich um eine Empfehlung für ein mögliches Bußgeld!

A. Gewerbeordnung

- 1. Kann eine gültige Aufstellerlaubnis vorgelegt werden, § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO?**
3.000 €
- 2. Werden Auflagen der Erlaubnis beachtet, § 33c Abs. 1 Satz 3 GewO?**
100 bis 1.000 € (je nach Bedeutung der Auflage und Schwere des Verstoßes)
- 3. Liegt die Geeignetheitsbestätigung der zuständigen Behörde vor, § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO?**
1.000 €
- 4. Werden mit der Spielgeräteaufstellung nur Personen beschäftigt, die über den IHK-Nachweis verfügen, § 33c Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GewO?**
200 bis 300 €

B. Glücksspielstaatsvertrag

- 1. Wird sichergestellt, dass Minderjährige von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen sind?**
1.000 €
- 2. Erfolgt keine Veranstaltung oder Vermittlung öffentlichen Glücksspiels im Internet?**
2.000 €
- 3. Anforderungen an Werbung, § 5 GlüStV 2021**
 - a. Wird – soweit feststellbar – keine Werbung für das angebotene Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen gemacht?**
500 €
 - b. Ist sichergestellt, dass die Werbung sich nicht an Minderjährige richtet?**
100 bis 500 €
 - c. Wird persönlich adressierte Werbung an gesperrte Spieler ausgeschlossen?**
100 bis 500 €
 - d. Erfolgt keine Werbung oder Sponsoring für unerlaubtes Glücksspiel?**
100 bis 1.000 €
- 4. Anforderungen an das Sozialkonzept, § 6 Abs. 2 GlüStV 2021**
 - a. Erfolgen regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal und die Spielerschutzbeauftragten entsprechend dem Sozialkonzept?**
200 € pro ungeschulter Person

- b. **Enthält das Sozialkonzept Inhalte zu Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfsangebote?**
500 €
 - c. **Werden die Vorgaben zur Frühintervention und zu den Informationen über Suchtberatung umgesetzt?**
100 bis 250 €, je nach Umsetzungsdefizit
 - d. **Erfolgt eine Berichterstattung alle zwei Jahre?**
50 bis 250 €
- 5. Anforderungen an das Personal, § 6 Abs. 3 GlüStV 2021**
- a. **Wird das leitende Personal des Glücksspielveranstalters nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet?**
500 € bis 750 €
 - b. **Ist das in der Gaststätte beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen?**
250 €
- 6. Enthalten die Spielscheine/Spielquittungen/sonstige Bescheinigungen Hinweise auf die Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten?**
250 €
- 7. Anschluss an OASIS, § 8 GlüStV 2021**
- a. **Ist ein Anschluss an OASIS erfolgt?**
2500 € pro nicht angeschlossenem Spielgerät
 - b. **Erfolgt eine Identitätskontrolle von spielwilligen Personen vor der Teilnahme am Spiel?**
2500 €
 - c. **Erfolgt der Abgleich mit OASIS jeder spielwilligen Person vor der Teilnahme am Spiel?**
2500 €
 - d. **Wird gesperrten Personen die Teilnahme am Spiel verwehrt?**
2500 €

Bei einer fehlenden Identitätskontrolle und fehlendem OASIS-Abgleich für die gleiche Person insgesamt nicht über 3.500 €. Falls der Person zusätzlich das Spielen ermöglicht wird, insgesamt nicht über 4.000 €.

- e. **Wird auf gesperrte Personen nicht eingewirkt, einen Entsperrantrag zu stellen? Werden für diesen Fall auch keine Vorteile (wie Boni oder Rabatte) gewährt?**
100 bis 1.000 €, je nach Schwere des Verstoßes

8. Eintragung von Sperrungen, § 8a GlüStV 2021

a. Werden Personen, die dies beantragen, in die Sperrdatei OASIS eingetragen?

1.000 €

b. Werden Personen, wenn es hierfür Anhaltspunkte gibt, unabhängig von deren Antrag in die Sperrdatei OASIS eingetragen?

1.000 €

c. Werden im Fall einer Eintragung die korrekten Daten eingetragen?

500 bis 1.000 €

d. Wird eine Sperre auch eingetragen, wenn nicht alle Daten erhoben werden können?

1.000 €

C. Spielverordnung

1. Befinden sich maximal 2 Geräte in der Gaststätte?

3000 € pro zusätzlichem Gerät

2. Sind nur solche Geldspielgeräte aufgestellt, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist, § 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV?

250 €

3. Sind die Spielregeln und der Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich, § 6 Abs. 1 Satz 2 SpielV?

250 €

4. Anforderungen an die Bauart der Geräte, § 7 SpielV

a. Erfolgt eine Überprüfung des Geräts durch einen entsprechenden Sachverständigen? Erfolgte die Überprüfung des Geräts rechtzeitig? (spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung)

150 € pro Monat und Gerät

b. Ist das Zulassungszeichen noch gültig? (Aufstellung nicht länger als 24 Monate nach Zulassung)

1000 € und zusätzlich 150 € pro Monat und Gerät

c. Wurde das Gerät unverzüglich aus dem Verkehr gezogen, wenn

aa. Es in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist:

1000 €

bb. Es nicht mehr der von der PTB veröffentlichten Bauartzulassung entspricht:

1000 €

cc. Der Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist:

250 €

dd. Die 24-Monate-Frist nach § 7 Abs. 3 SpielV abgelaufen war oder die im Zulassungsbeleg/Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen war:

1000 €

Anhang:

Muster Prüfplakette:

Die erfolgreiche Überprüfung eines Geldspielgerätes wird durch einen Prüfbericht dokumentiert und am Gerät durch die Prüfplakette ausgewiesen. Die Prüfplakette ist gegen Entfernung und Fälschung geschützt (Farbkippeffekt, Druckbildzerstörung, UV-Merkmal Guilloche).

§7 SpielIV

Prüfplakette

Zul. Nr.:

geprüft am:

Lfd-Nr.: 1 2 3 4 5 6



Innerstaatliche Bauartzulassung

Bauart: **Geldspielgerät nach § 33c GewO**

Bezeichnung: **NAG5R06**

Bauartzulassungsnummer: **4414**

Zulassungsinhaber: **Novomatic AG**
2352 Gumpoldskirchen
Österreich

Gültig bis einschließlich: **31. Januar 2024**

Grundlage der
Zulassungsprüfung: **Technische Richtlinie der PTB für Geldspielgeräte,
Version 5.0 vom 27. Januar 2015**

Rechtsbezug: **Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (GewO) und
Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (SpielV),
jeweils in der am Tag der Zulassung gültigen Fassung**

Geschäftszeichen: **8.53-12.05.03/0193#0001**

Anzahl der Seiten: **8**

Der Zulassung liegen die eingereichten Unterlagen und das vorgestellte Mustergerät zugrunde.

Berlin, 6. Januar 2023

Im Auftrag:

Für die Prüfung:

Sharma

Im Auftrag:

Für die Zulassung:

Dr. Thomas

Teil I Kennzeichnung der Bauart

Nähere Angaben zu den Eigenschaften befinden sich im Teil II.

(1) Bildliche Darstellung mit Beschriftung spielverordnungsrelevanter Elemente

Grafikvariationen nicht spielverordnungsrelevanter Elemente sind optional

Maße: Breite x Höhe x Tiefe: 710 mm x 1640 mm x 810 mm

Frontansicht mit Spielfeld

dargestellt ist das nicht abschaltbare Spiel „Sizzling Hot Deluxe“



Funktionselemente:

- | | |
|--|---|
| 1. Gerätekennzeichnungsfeld (ggf. elektronisch) | 10. Auszahlungstaste für Geldspeicher |
| 2. Fach für Zulassungszeichen | 11. Fach für Münzausgabe |
| 3. Vorgesehener Platz für Prüfplakette | 12. Anzeige Spielvarianten |
| 4. Münzeinwurf | 13. ggf. ID-Mittel-Annahme: Chipkarte oder Codekarte |
| 5. Auswurfstaste bei Versagen | 14. ggf. ID-Mittel-Annahme: Code-Eingabe |
| 6. Banknotenannahme /-ausgabe | 15. ggf. Bedieneinrichtung für das Beenden des Spielbetriebes |
| 7. Geldspeicher | |
| 8. SW-ID -Taste zur Anzeige der Software-Informationen und Gerätezeit | |
| 9. Bedienelement für Einsatzbuchung | |

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 3 von 8 Seiten

(2) Gerätekennezeichnungsfeld

Geldspielgerät (§33c GewO) NAG5R06
Zulassungs-Nr. (N.A.G.) < Nr. des Zulassungszeichens >

(3) Software

Folgende Software- Informationen sind durch (ggf. mehrfache) Betätigung der **SW-ID**-Taste jederzeit von außen abruf- und anzeigbar.

Auf einem Bildschirm erscheint folgende Anzeige (Auszug):

Softwarefunktion: Spielsteuerung
Software-ID: NAG5R06, Version: V1.0-2
Softwarefunktion: Kontrollmodul
Version: V1.0-2
Checksumme: F212E654
Gerätezeit: < aktuelles Datum in der Form JJJJ-MMM-TT hh:mm:ss >

Teil II Weitere Bauarteigenschaften

(1) Hardware/ Software

Basisarchitektur: Coolfire 5 Einheit unter Verwendung von

Mainboardtypen: Secure Game Modul P784 (MAX32590)
und der Grafik-Einheit (AMD RE-460H und MAXQ1050)

Fiskaldatenspeicher: Intern mit Auslesemöglichkeit über USB und Webserver

Software:

Version der Spielsteuerung: V1.0-2

Version der modular in die Software der Spielsteuerung integrierten

Kontrolleinrichtung: V1.0-2

SHA256-Checksumme (Binärfile):

2213 4DA8 4913 8EC9 799D 2C85 EFF2 01E2
63AF C4E6 3D09 4731 9186 8CDD AE1C 34A2

Betriebssystem: V1.0-248C

Bootloader: V6.0-A

(2) Auslesehilfsmittel

Software: CF5Checker, Version 1.1-0

MD5-Checksumme:

DECC 4FDA 00BB 7534 EB6E C643 8D59 8715

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 4 von 8 Seiten

(3) Geldtechnik

Münzprüfer:

Fa.: Azkoyen: X6 EUR oder
Fa.: National Rejectors: G-13 EUR

Münzausgabeeinheit:

Zwei Hopper (2 EUR und 0,10 EUR oder 0,20 EUR)

Fa.: Azkoyen: T3 oder
Fa.: Money Controls: • MKIV

Banknotenprüfer (optional):

Fa.: Japan Cash Machine: UBA 1X EUR oder
UBA Pro EUR oder
Fa.: MARS: Cashflow SC83 EUR

Banknotenausgabeeinheit (optional):

Fa.: Innovative Technology: NV200 oder
Fa.: Japan Cash Machine: UBA-RC oder
UBA Pro RT/RQ oder
Fa.: MARS: Cashflow SCR

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 5 von 8 Seiten

(4) Innenansicht



Bauteile / -gruppen:

- | | |
|---|--|
| 1. Steuerungsprogramm- Einheit mit
Kontrolleinrichtung | 6. Schnittstelle (b / VDAI) [verdeckt] |
| 2. Münzprüfer | 7. Schnittstelle (c) |
| 3. Münzabgabeeinheit | 8. Schnittstelle (d) |
| 4. Banknotenannahme /-ausgabe | 9. Schnittstelle (e) |
| 5. Schnittstelle (a) [verdeckt] | 10. Schnittstelle (f) [verdeckt] |

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 4414 vom: 6. Januar 2023

Seite 6 von 8 Seiten

(5) Schnittstellen und Zusatzgeräte

(Prüf-)Schnittstelle (a); (nur zugänglich für die PTB)

Schnittstelle (b/ VDAI); gemäß Spezifikation „VDAI Standardschnittstelle“; zum Anschluss von **Drucker / Speicher / Kommunikationskomponenten** für die Ausgabe / Speicherung / Übertragung statistischer Daten

Schnittstelle (c); zum Auslesen der Fiskaldaten

Schnittstelle (d); zur Übertragung von Fiskal- und Statistikdaten, des ID-Mittels (Code) und zur Geräteeinstellung

Schnittstelle (e); zum Anschluss von Komponenten zur Datenauslesung

Schnittstelle (f); zum optionalen Anschluss von externen Geräten zur Ein-/ Ausgabe von Geldbeträgen (z.B. „Tresorstände“), sofern diese

- unmittelbar am Geldspielgerät angebracht bzw. aufgestellt sind
- nur auf Euro oder Cent lautende Münzen und Banknoten annehmen und ausgeben
- zusammen mit dem Geldspielgerät die Anforderungen der SpielV erfüllen

(6) Besondere Funktionen

Diese Funktionen sind teilweise nicht für den Spieler zugänglich, sondern den jeweils autorisierten Stellen vorbehalten.

Interne Servicetastatur / Bildschirm-Servicemenu

- für die Prüfung von Gerätefunktionen
- für die Einstellung von Geräteeigenschaften einschließlich der Einstellung von Spielsystemen und Spielvarianten
- für die Auswahl eines gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel-Verfahrens
- zur Erzeugung eines **nicht** wiederverwendbaren ID-Mittels (Code 4-stellig)

Speicherung und Anzeige von Betriebsdaten, wie z.B. Beginn der Aufstellung, Termin der nächsten Überprüfung. Diese Funktionen sind freiwillig und unterliegen nicht der Bauartprüfung. Sie sind nachrangig und ersetzen nicht die Anbringung des PTB-Zulassungszeichens und der Prüfplakette gemäß § 7 SpielV.

Gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel (ID-Mittel):

der Spielbetrieb der Nachbaugeräte dieser Bauart ist nur bei Verwendung eines gültigen ID-Mittels der nachfolgenden Verfahren möglich:

- Chipkarte, wiederverwendbar **oder**
- Codekarte, **nicht** wiederverwendbar **oder**
- Code- Eingabe, **nicht** wiederverwendbar

Teil III Weitere Bestimmungen

(1) Ausführungsvarianten

Die Nachbaugeräte zu dieser Bauart dürfen sich in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster unterscheiden:

- **Mechanik:** Mechanische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden.
- **Elektronik:** Im Teil II genannte elektronische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Zusatzgeräte:** Im Teil II genannte Zusatzgeräte können durch funktionsgleiche, ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Überwachungsvorrichtungen:** Zusätzliche Überwachungsvorrichtungen, Schlösser oder Alarmanlage sind erlaubt, sofern Rückwirkungen auf die Spielsteuerung, Kontrolleinrichtung und Geldbewegungen offenkundig ausgeschlossen werden können.
- **Spielregeln und Gewinnplan:** Die Darstellung von Spielregeln und Gewinnplan sowie andere grafische Darstellungen können variieren, solange die Funktionen des Spielgerätes unverändert bleiben.

Änderungen, die über den hier beschriebenen Umfang hinaus gehen, sind nicht erlaubt, insbesondere dürfen sich die Nachbaugeräte zu dieser Bauart in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster **nicht** unterscheiden:

- **Software:** Die die Bauart bestimmende Software muss bitweise identisch zur Software des Baumusters sein.
- **Ausgestaltung des Spielfeldes:** Betätigungsvorrichtungen, die im Teil I Ziffer (1) gekennzeichnet sind, müssen baugleich zum Baumuster sein.

(2) Aufstelldauer

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 SpielV beträgt die Aufstelldauer der Nachbaugeräte vier Jahre. Diese ist auf dem Zulassungsbeleg und Zulassungszeichen angegeben.

(3) Auflagen

(A) Anbringung der Nummer des Zulassungszeichens

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 SpielV ist an jedem Nachbaugerät die Nummer des Zulassungszeichens im Gerätekennezeichnungsfeld dauerhaft unveränderbar und deutlich lesbar so anzubringen, dass eine Verfälschung bemerkt werden kann.

(B) Unveränderbarkeit der Nachbaugeräte

Die Nachbaugeräte dürfen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht verändert werden; Ausnahmen regelt Teil III Ziffer (1) dieser Anlage zum Zulassungsschein.

Muster Nutzungsvertrag OASIS:

Öffentlich-rechtlicher

**Vertrag über den Anschluss und die Nutzung des
Spielersperrsystems OASIS GlüStV 2021**

Zwischen dem Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

- im Weiteren „Land Hessen“ genannt -

und xx
vertreten durch xxx
xxx
xx
xx

- im Weiteren „Nutzer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Abschnitt 1.01 1. Leistungsgegenstand OASIS GlüStV 2021

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt betreibt gemäß §§ 8a bis 8d, 23 i.V.m. § 27p Abs. 4 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 5. Februar 2021 i.V.m. § 15 Abs. 9 Hessisches Glücksspielgesetz (HGlüG) vom 17. Juni 2021 ein spielformübergreifendes bundesweites Spielersperrsystem zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht, im Weiteren „OASIS GlüStV 2021“ (Onlineabfrage Spielerstatus nach Glücksspielstaatsvertrag) genannt.
- (2) Mit diesem Vertrag werden Anschluss und Nutzung von OASIS GlüStV 2021 durch den Nutzer vereinbart.

Abschnitt 1.02 2. Veranstalter-/Vermittlertyp und Nutzung

- (1) Der Nutzer gehört zu folgendem Veranstalter-/Vermittlertyp nach GlüStV 2021:

Veranstalter Sportwetten

- (2) Die Nutzung der Statusabfrage erfolgt über

Einzelabfragen

Batchabfragen

Batchabfragen ausschließlich im Falle des Releasewechsels

Abschnitt 1.03 3. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die Anlage 1 sowie die Dokumente „Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021“ und „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (Einverständniserklärung im Online-Antrag).

Änderungen/Anpassungen des Vertrages sowie dessen Bestandteile sind in dem in den „Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021“ sowie der „Leistungsübersicht und technische Anforderungen“ geregelten Rahmen zulässig.

Abschnitt 1.04 4. Anschluss an OASIS GlüStV 2021

Der Anschluss an OASIS GlüStV 2021 erfolgt über:

- OASIS WEB GlüStV
- OASIS WS GlüStV.

Abschnitt 1.05 5. Vollstreckung

Der Nutzer unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Pflicht, unverzüglich alle bei dem Nutzer vorhandenen Unterlagen und Aufzeichnungen über die von ihm eingetragenen und verwalteten Spielsperren dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 34 – Glückspiel, Preisprüfung, auszuhändigen (§ 14 Abs. 5 Nutzungsbedingungen), unter die sofortige Vollstreckung.

Abschnitt 1.06 6. Vertragsbeginn

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Zugriff auf das Spielsperrsystem OASIS GlüStV 2021 zulässig.

Darmstadt,	
Ort, Datum	Ort, Datum

Muster: Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Nr. DE-900xxx/2021

An OASIS GlüStV angeschlossene Betriebsstätten sind:

1. Adresse: In der Kammer des Schreckens 2, 6
Betriebsstättentyp: Spielhalle
Kennung: LEVIOA12
Zugriffsart: Web-Browser & Web-Service (WEB/WS)
Dienstleister: XXX GmbH

Die am 01.12.2021 beantragten, im Bereich „Neu“ aufgeführten Standorte sowie die dazu benannten technischen und fachlichen Ansprechpartner wurden in OASIS GlüStV hinterlegt.

Jede Änderung dieser Angaben ist dem fachlichen Ansprechpartner des Regierungspräsidiums Darmstadt (§ 7 der Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV) unverzüglich anzuzeigen.

Muster: Übersendung Zertifikat

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen Ihre neuen Zertifikate für den Zugriff auf das Spielersperrsystem OASIS GlüStV.

Sie erhalten die Zertifikate aus einem der zwei möglichen Gründe:

- Sie haben sich neu an OASIS GlüStV angeschlossen
- Sie sind bereits Nutzer von OASIS GlüStV und Ihr bestehendes Zertifikat läuft bald aus.

Im Anhang befindet sich neben Ihrem eigenen Zertifikat auch das nötige Root-Zertifikat des OASIS-CA. Sie müssen beide Zertifikate auf allen Computern installieren, von denen aus OASIS GlüStV genutzt wird. Bitte entfernen Sie vor Verwendung jeweils die Endung ".123"; dies ist nur erforderlich, dass der Anhang nicht von Sicherheitssystemen ausgefiltert wird. Falls Sie eine komplexere Infrastruktur betreiben, übergeben Sie die Zertifikate bitte Ihren Systemadministratoren.

Allgemeine Hinweise im Umgang mit OASIS-Zertifikaten finden Sie [hier](#).

Das für die Zertifikatsinstallation erforderliche Passwort erhalten Sie nach Rücklauf des von Ihnen unterschriebenen OASIS Nutzungsvertrags auf dem Postweg. Durch Installation des Zertifikats stimmen Sie den Nutzungsbedingungen für OASIS-Zertifikate zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr OASIS-Team

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt
E-Mail: oasis@rpd.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Muster: Passwortbrief OASIS

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDÄ - Dez. III 34-73 c 39.05/6439-2022-OF

Dokument-Nr:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: OASIS-Team

Telefon: +49 (6151) 12 8611

Telefax: +49 (611) 327642127

E-Mail: oasis@rpda.hessen.de

Datum: 11.04.2022

Anschluss an OASIS GlüStV 2021

Zugangsdaten zum Anschluss an OASIS GlüStV 2021 unter dem Nutzungsvertrag
Nr. DE-126 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in der Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Nr. DE-126 [REDACTED] aufgeführten Standorte erhalten Sie ergänzend zu den bereits übermittelten Betriebsstättenkennungen sowie dem Zertifikat folgende Passwörter:

1. Passwort Zertifikat: v044-[REDACTED]

2. Passwörter Betriebsstätten:

Betriebsstätte 1

Adresse

Zugriffsart OASIS

Passwort OASIS WEB-Browser

Passwort OASIS WS-Service

[REDACTED]
[REDACTED]
Web-Browser & Web-Service (WEBWS)
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Ihr OASIS-Team

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz



- 2 -